



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 551/10

vom
24. Februar 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags u. a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 24. Februar 2011 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bonn vom 28. Mai 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Dass das Landgericht den Angeklagten im Fall II.1 der Urteilsgründe nicht wegen tateinheitlichen Besitzes von Munition und im Fall II.3 der Urteilsgründe nicht wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen verurteilt hat, beschwert diesen nicht.

Fischer

Krehl

Appl

Ott

Schmitt